

# Vorgehen bei der Falllösung

(von Proff. Dres. Jürg-Beat Ackermann, Felix Bommer, Andreas Eicker)

*Für Studierende im Strafrecht I/II (ohne BT)*

## I. Gliederung

Für die Gliederung folgen Sie dem jeweiligen Verbrechenaufbau.

Strukturierung mit Titeln/Überschriften

Beispiel vorsätzliches Begehungsdelikt:

### A. Strafbarkeit des T

#### I. Diebstahl durch Entwendung der Tasche, Art. 139 Ziff. 1 StGB

Alternativ oder sogar zusätzlich: Aufstellen einer Eingangsfrage. „T könnte sich, indem er die Tasche entwendete, eines Diebstahls nach Art. 139 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben.“

(Deutlich werden muss aus der Überschrift und/oder der Eingangsfrage, WER sich durch WELCHES Verhalten WONACH strafbar gemacht haben könnte.)

#### 1. Tatbestandsmässigkeit

- a) Objektiver Tatbestand
- b) Subjektiver Tatbestand

#### 2. Rechtswidrigkeit (falls Anzeichen im Sachverhalt)

#### 3. Schuld (falls Anzeichen im Sachverhalt)

#### 4. Sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen (falls Anzeichen im Sachverhalt)

#### 5. Ergebnis

## **II. Hausfriedensbruch durch Betreten des Gebäudes, Art. 186 StGB**

(Alternativ: „X könnte sich, indem er das Gebäude betreten hat, des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB strafbar gemacht haben.“)

### **1. Tatbestandsmässigkeit**

...

### **B. Strafbarkeit des X**

...

### **C. Gesamtergebnis (ohne Konkurrenzen)**

## **II. Subsumtion**

### **A. Allgemein**

Die Subsumtion folgt grundsätzlich dem Denkmuster

**„Obersatz – Untersatz – Schlusssatz“**

*Obersatz:* Benennung des zu prüfenden Rechtsbegriffs aus dem AT oder BT. Für AT-Fragen zusätzlich dessen Definition/Auslegung (Lehre und/oder Rechtsprechung).

*Untersatz:* Der Sachverhalt wird zu diesem Obersatz in Bezug gesetzt.

*Schlusssatz:* Die Erfüllung des geprüften Merkmals wird bejaht oder verneint.

### **B. Zwei Typen**

#### **I. Regelfall**

##### **1. AT-Normen**

Die zu prüfende AT-Vorschrift besteht aus Merkmalen (M), deren Bejahung/Verneinung im konkreten Fall zum Teil unproblematisch und teilweise problematisch ist.

- Für die völlig unproblematischen M genügt eine Subsumtionsbehauptung.

*Bsp.: Der Faustschlag von A ins Gesicht des B ist ein Angriff i.S. von Art. 15 StGB.*

- Die Prüfung der problematischen M folgt dem Denkmuster „Obersatz – Untersatz – Schlusssatz“

*Bsp.: Art. 15 StGB setzt eine den Umständen angemessene Abwehr voraus (oder: Fraglich/zu prüfen/zu untersuchen ist, ob eine den Umständen angemessene Abwehr vorliegt). Die Verteidigungshandlung muss demnach subsidiär und proportional sein: Zum einen hat der Angegriffene das leichteste der möglichen erfolgversprechenden Verteidigungsmittel zu wählen. Ihm wird aber nicht zugemutet, die Flucht zu ergreifen oder auszuweichen. Zum anderen darf zwischen den in Frage stehenden Rechtsgutsbeeinträchtigungen kein offensichtliches Missverhältnis bestehen (= Obersatz). Im vorliegenden Fall ... (Hier fügen Sie den entsprechenden Sachverhaltsteil hinzu; Sie prüfen, ob der Sachverhaltsteil die im Obersatz genannten und definierten Voraussetzungen erfüllt = Untersatz). Folglich/somit ist die Abwehr den Umständen angemessen/nicht angemessen (= Schlusssatz).*

## 2. BT-Normen

Die Vorlesungen Strafrecht I und II konzentrieren sich auf den AT-StGB, weshalb für Tatbestandsmerkmale (TBM) von BT-Tatbeständen in der Regel eine Subsumtionsbehauptung genügt.

*Bsp.: Der Hammer des Nachbarn ist eine fremde bewegliche Sache i.S. von Art. 139 Ziff. 1 StGB.*

Ausnahme: Es handelt sich um AT-Merkmale in BT-Tatbeständen. Hier ist nach B. I. 1. vorzugehen.

*Beispiele: „gegen den Willen des Berechtigten“ in Art. 186 StGB, „wissentlich“ in Art. 221 Abs. 2 StGB usw.*

## II. Ausnahme

In einfachsten Fällen braucht der Obersatz nicht in einzelne M (und ihre jeweilige Definition/Auslegung) und TBM zerlegt werden. Sie notieren ihn *en bloc*, setzen *en bloc* den Untersatz dazu und formulieren dann den Schlusssatz. Dieses Vorgehen bietet sich an, wenn gemäss AT-Vorschrift oder BT-Tatbestand nur wenige M oder TBM zu prüfen sind und die Definition/Auslegung der M sowie die Bejahung/Verneinung der M bzw. TBM unproblematisch ist.

*Bsp: Art. 3 Abs. 1 StGB setzt die Begehung eines Verbrechens in der Schweiz voraus (oder: Fraglich ist, ob das Verbrechen in der Schweiz begangen worden ist). Ein Verbrechen ist gemäss Art. 10 Abs. 2 StGB eine Tat, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist. Dieses Verbrechen muss auf schweizerischem Territorium begangen worden sein, wozu auch der Luftraum über der Erdoberfläche gehört (= Obersatz en bloc). In casu ... (Hier fügen Sie den entsprechenden Sachverhaltsteil hinzu; Sie prüfen en bloc, ob der Sachverhaltsteil die im Obersatz genannten und definierten Voraussetzungen erfüllt = Untersatz). Folglich/somit hat T das Verbrechen in der Schweiz/nicht in der Schweiz begangen... (Schlusssatz).*

In der Niederschrift lassen Sie die Begriffe Obersatz, Untersatz, Schlusssatz selbstverständlich weg. Sie brauchen Ihr Vorgehen nicht zu erklären!

21. März 2011